

erschient wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.
—
Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
nach der Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pf.
—
Preis-Beilagen:
Wirtschafts- und Fahrplan.
Jahres- und Wandkalender
mit Wetterverzeichniss.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-gespalt. Samstags-
zeile oder deren Raum 15 Pf.
Kleinanzeigen d. Doppelzeile 30 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis die wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
—
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 46.

Montabaur, Montag, den 20. März 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. 5043)
betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen
und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die in der angefügten Liste aufgeführten Futter-
mittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Misch-
ung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland
eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu be-
stimmenden Stellen zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten
auch die besetzten Gebiete.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen
für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zu-
widerhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft
werden, daß neben der Strafe die Futtermittel, Hilfsstoffe
und Düngemittel, auf die sich die Zuwiderhandlung be-
zieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen
und Bestimmungen über die Durchfuhr erlassen. Er ist
ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf
andere als die in der Liste genannten Futtermittel, Hilfs-
stoffe und Düngemittel auszudehnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
ordnung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auf-
tretens.

Berlin, den 28. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

I. Krautfuttermittel.

A. Körner und Früchte.

Aden, Wicken, Pelusken, Lupinen, andere Hülsen-
früchte, soweit sie nicht zur menschlichen Nahrung geeignet
sind, Ackerbohnen (auch geschrotet oder gemahlen), Soja-
bohnen (auch geschrotet oder gemahlen), Kanariensamen
(auch geschrotet oder gemahlen), Hirse (auch geschrotet oder
gemahlen), Johannisbrot (auch geschrotet), Eicheln (auch
getrocknet und gemahlen), Rostkastanien (auch getrocknet
und gemahlen).

B. Abfälle der Müllerei.

Erdnußschalen und -kleie, Haferpelzen (Haferhüllen),
Gerstenschalen, Reiskleie und -spelzen, Reisfuttermehl, Erbsen-
schalen und -kleie, Graupenfutter, Maisabfälle (Homco,
Domini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, naß, Kartoffelpülpe, getrocknet, Ge-
weibetreiber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Bier-
treiber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischschlempe,
getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Delfuchen.

Ravisonfuchen, Federfuchsen, Rübenfuchen, Wein-
fuchsen, Rapsfuchen, Hanfuchen, Nigelfuchen, Son-
nenblumenfuchen, Mohnfuchen, Palmkernfuchen, Sesam-
fuchen, Sojabohnenfuchen, Leinfuchen, Kolosfuchen, Mais-
fuchen, Maiskeimfuchen, Baumwollsaatfuchen, Erdnuß-
fuchen, Mehle aus Delfuchen.

Delmehle (durch Extraktion gewonnen).
Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl,
Kornmehl und -schrot, Kolosmehl und -schrot, Sojamehl
und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Fleischpulver, Kadavermehl, Peringsmehl, Wallfisch-
mehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfütter-
mehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischfuchen, Fleischfuchen,
gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

II. Zuckerkhaltige Futterstoffe.

Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Futterrüben, frisch
oder getrocknet, Zuckerrübenschnitzel, frisch oder getrocknet,
Zuckerrübenschnitzel, Zuckerrübenschnitzel, Rohzucker, Nachpro-
dukte der Zuckerraffination, Melasse, frisch, Melasse in
Lösung.

III. Hilfsstoffe.

Dorfstreu, Dorfmuß.

IV. Düngemittel.

Schwefelsaures Ammoniak, Kaltsäure, andere stick-
stoffhaltige anorganische Düngemittel, Superphosphat, Am-
moniak-Superphosphat, Guano (roh und aufgeschlossen),
Knochenmehl (unentleimtes, gedämpftes und entleimtes),
Stammfischmehl, Trommelmehl, Fischdüngemehl, Fleischdüng-
mehl, Fleischknochenmehl, Kadavermehl, andere Düng-
mittel organischer Herkunft, Thomasphosphatmehl.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundes- rats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

Vom 31. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die
Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger
vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

§ 1. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe
und Düngemittel einführt, die in der der Verordnung des
Bundesrats vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67)
angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Ein-
gang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen
Reichs gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen,
der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle
übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte,
G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des
bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts
unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung
gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Ver-
fügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berech-
tigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im
Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe
und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen be-
zeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des
§ 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an
die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m.
b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die
berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen
Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu
verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Ver-
langen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden
und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an
einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden
Orte zur Befichtigung zu stellen.

§ 3. Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechnete
Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der An-
zeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe
und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer
Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht
ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht
übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat die Gesellschaft die Übernahme verlangt, so kann
der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schrift-
lich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach
Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf
dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des
Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeit-
punkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den
jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Ver-
pflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist
ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streit-
fall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuss
endgültig festsetzt.

§ 4. Die berechnete Gesellschaft hat für die von ihr
übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel
einen angemessenen Liebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten
Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt
ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss be-
stimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Ver-
fahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Aus-
schusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der
Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mit-
gliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel
angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zen-
tral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsverein-
igung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. sind von den
Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt,
dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze auf-
stellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu be-
folgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die
endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berech-
tigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen
erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das
Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft durch

Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von
ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die
Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu
richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung
ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage
nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist
mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses
der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet end-
gültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Be-
teiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung
und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach
§ 4 dieser Bestimmungen der Ausschuss zuständig ist.

§ 8. Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben
bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen
des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten.
Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m.
b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt ein-
geführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handels-
bank, G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher
Düngerfabrikanten in Hamburg abzugeben.

§ 9. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser
Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Trans-
portprovisant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland
eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handels-
zwecken erfolgt.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als
höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde
im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer
den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung
zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen
die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Futtermittel, Hilfs-
stoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Hand-
lung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Febr.
1916 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Frhr. von Stein.

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Ver-
ordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln,
Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Aus-
führungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der
Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der
Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident,
für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der
zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Nieder-
lassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohn-
sitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenstj.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend zulässige Preisausschläge beim Weiterverkauf
der Schweine und Stallhöchstpreise für Rindvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Viehhandels-
verbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden und des
§ 3 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung
der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch
vom 14. Februar 1916 wird mit Genehmigung des Herrn
Regierungspräsidenten zu Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

1. Beim Weiterverkauf der Schweine, welche im Re-
gierungsbezirk Wiesbaden vom Landwirt oder Mäster ge-
kauft worden sind, ist zu den jetzt geltenden Stallhöchst-
preisen folgender Zuschlag einmalig zulässig:

- a) bei dem Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen
Schlachthausmarktes darf ein Zuschlag von 12 % nicht
überschritten werden;
- b) findet der Weiterverkauf im Markterkehr auf einem
öffentlichen Schlachthausmarkt innerhalb des Verbands-
bezirktes statt, so darf ein Zuschlag von 16 % nicht
überschritten werden;

c) beim Weiterverkauf der Schweine im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachthofmarkt außerhalb des Verbandsbezirktes darf der Aufschlag 16% nicht überschreiten.

Die Aufschläge schließen sämtliche Spesen und den Handelsgewinn ein.

2. Für Rindvieh werden folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

	Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahr alt)	Rühe und alte Ochsen
	Bullen, Färren (noch nicht gelobt)	
Gewicht des Tieres in Ztr.	Preis für d. Zentner höchstens Mark	Preis für d. Zentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Mäßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden Futterfrei) oder geflütert gewogen abzüglich 5%.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für Rinder ab Stall hiernach festgesetzten Preisgrenzen nicht zu überschreiten.

Bei einem Weiterverkauf von Rindern dürfen die Mitglieder keinen höheren Aufschlag zu ihren Einstandspreisen nehmen als Frachtkosten und 5% vom Einstandspreis für andere Handlungsunkosten und Handelsgewinn.

3. Verbandsmitglieder, welche die hiernach zulässigen Preisgrenzen überschreiten, haben die unnachlässliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) zu gewärtigen.

Überschreitung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Aufschlag werden außerdem mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweisurkunde geahndet.

4. Vorstehende Festsetzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirktes, spätestens am 14. März in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. März 1916.

Der Vorstand.

von Bernus,
Königlicher Landrat.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der zulässigen Aufschläge beim Weiterverkauf von Rindvieh.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat auf Grund des § 2 der Satzungen beschlossen, den Absatz 4 der Ziffer II. der Bekanntmachung vom 7. d. Mts., betreffend zulässige Preis- aufschläge beim Weiterverkauf der Schweine und Stall- höchstpreise für Rindvieh wie folgt abzuändern:

Außer Frachtkosten dürfen für Handlungsunkosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf der Rinder

- a) außerhalb eines öffentlichen Schlachthofmarktes im ganzen höchstens 3 Prozent vom Einstandspreis,
- b) auf einem Schlachthofmarkt östlich von Berlin im ganzen höchstens 6 Prozent,
- c) auf dem Schlachthofe Berlin und auf Schlachthofmärkten westlich von Berlin im ganzen höchstens 7 Prozent

berechnet werden.

Vorstehende Festsetzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirktes spätestens am 21. d. Mts. in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. März 1916.

Der Vorstand.

v. Bernus, Königl. Landrat.

Montabaur, den 20. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat: Vertuch.

Berlin, den 6. März 1916.

Zum Zwecke der Erschwerung einer mißbräuchlichen Verwendung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheine ordne ich hiermit unter Abänderung bzw. Ergänzung der Ziffer III und VII des Rundlasses vom 12. Januar 1914 — IVc 2592, Min. S. 78) folgendes an:

Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine müssen bis auf weiteres auf der Rückseite mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer Bescheinigung der ausständigenden Dienststelle dahin versehen sein, daß der Inhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Heimatscheine haben auf der ersten Seite außerdem auch künftig die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu erhalten.

Von den Familienangehörigen des Inhabers dürfen Kinder auf der Rückseite der Staatsangehörigkeitsausweise und in den Heimatscheinen bis auf weiteres in der Regel nur insoweit vermerkt werden, als sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während für ältere Kinder besondere Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen sind. Ueber die in diesen Ausweispapieren vermerkten Familienangehörigen ist ebenfalls eine Personalbeschreibung und eine Bescheinigung

Photographie mit Unterschrift erforderlich, bei Kindern jedoch nur insoweit, als sie das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die obige Anordnung zwingt zu einer persönlichen Behändigung der Staatsangehörigkeitsausweise und der Heimatscheine für im Inlande wohnende Staatsangehörige durch die inländischen Behörden. Heimatscheine für im Auslande — auch in der Schweiz — lebende Personen dürfen einstweilen ohne Ausnahme nur durch Vermittelung der betreffenden Deutschen Konsulate ausgehändigt werden. Diese sind in jedem einzelnen Falle zu erfragen, bei der Aushändigung der Scheine, die gleichfalls nur an die Inhaber persönlich wird erfolgen dürfen, nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Der Minister des Innern.
J. A.: von Jarocky.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme. Jedem Antrage auf Erteilung eines Heimatscheines oder Staatsangehörigkeitsausweises ist in Zukunft eine Personalbeschreibung und eine Photographie aus neuester Zeit — unausgezogen — beizufügen. Die Personalbeschreibung hat sich auf die Angabe: 1) Vor- und Zuname, 2) Stand oder Gewerbe, 3) Jahr und Tag der Geburt, Wohnort, Haare, Augen, Gesichtsfarbe, Statur und besondere Kennzeichen des Antragstellers zu erstrecken. Auch ist mit jedem Antrage auf Ausstellung eines Heimatscheines oder Staatsangehörigkeitsausweises eine Geburtsurkunde und eine Stempelmarke von 3 M. vorzulegen.

Montabaur, den 17. März 1916.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teile der vorigen Auflage enthalten.)

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. März 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei wechselnder Sicht war die beiderseitige Kampftätigkeit weniger rege.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Das Artilleriefeuer im Gebiete beiderseits des Narocz-Sees ist recht lebhaft geworden.

Ein schwächlicher nächtlicher russischer Vorstoß nördlich des Mladivol-Sees wurde leicht abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich des Doiran-Sees kam es zu unbedeutenden Patrouillen-Plänkelen.

Oberste Heeresleitung.

9270 Russen gefallen.

Scheitern neuer feindlicher Angriffe gegen den „Toten Mann“.

Französische Luftangriffe auf Metz, Mülhausen und Habsheim.

Vier französische Flugzeuge abgeschossen.

WTB Großes Hauptquartier, 19. März 1916. (Amtlich.) (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordöstlich von Vermelles (südlich des Kanals von La Bassée) nahmen wir den Engländern nach wirksamer Vorbereitung durch Artilleriefeuer und fünf erfolgreiche Sprengungen kleine, von ihnen am 2. März im Minenkampfe errungene Vorteile wieder ab. Von der größtenteils verschütteten feindlichen Besatzung sind 30 Ueberlebende gefangen genommen. Gegenangriffe scheiterten.

Die Stadt Lens erhielt wieder schweres englisches Feuer. Während auch der gestrige Tag auf dem linken Maasufer ohne besondere Ereignisse verlief, wurden Angriffsversuche der Franzosen heute früh gegen den „Toten Mann“ und östlich davon im Reime erstickt. Auf dem rechten Ufer steigerte sich die Artillerietätigkeit zeitweise zu sehr erheblicher Stärke. Gleichzeitig entspannen sich an mehreren Stellen südlich der Feste Donau mont und westlich vom Dorfe Vaux Nachkämpfe um einzelne Verteidigungsanlagen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Aus der den Franzosen bei der Fortkerei Thiville (nordöstlich von Vadonviller) am 4. März überlassenen Stellung wurden sie durch eine deutsche Abteilung gestern wieder vertrieben. Nach Zerstörung der feindlichen Unterstände und unter Mitnahme von 41 Gefangenen kehrten unsere Leute in ihre Gräben zurück.

Die Erkundungs- und Angriffstätigkeit der Flieger war beiderseits sehr rege. Unsere Flugzeuge griffen die Bahnanlagen an den Strecken Clermont-Berduin und Epinal-Cure-Bejoul, sowie südlich von Dijon an. Durch feindliche Bombenabwürfe auf Metz wurden drei Zivilpersonen verletzt. Aus einem französischen Geschwader, das Mülhausen und Habsheim angriff, wurden vier Flugzeuge in der unmittelbaren Umgebung von Mülhausen im Luftkampf abgeschossen. Ihre Insassen sind tot. In Mülhausen fielen dem Angriff unter der Bevölkerung 7 Tote und 13 Verletzte zum Opfer, in Habsheim wurde ein Soldat getötet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die erwarteten russischen Angriffe haben auf der Front Dryswiaty-See-Postawny und beiderseits des Narocz-Sees

mit großer Heftigkeit eingesetzt. An allen Stellen feind unter außergewöhnlich starken Verlusten abgewiesen worden. Vor unseren Stellungen beiderseits des Narocz-Sees wurden allein 9270 Russen gezählt. Die eigenen Verluste sind sehr gering.

Südlich des Wiszniem-Sees kam es nur zu einer Schärfung der Artilleriekämpfe.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Eines unserer Luftschiffe hat in der Nacht vom 18. März die Entente-Flotte bei Kara Burun südlich Saloniki angegriffen.

Oberste Heeresleitung.

Die Tubantia, das Opfer eines englischen U-Bootes.

* Von der Westgrenze, 19. März. Noch nicht ist einwandfrei festgestellt, wodurch der Untergang des großen holländischen Personendampfers Tubantia herbeigeführt wurde. Eines aber mag zur Aufklärung beitragen. Von verschiedenen einwandfreien Zeugnissen festgestellt worden, daß kurz vor dem Untergang des Dampfers in jener Nacht und auch nachher noch gesehen ein englisches U-Boot in der Nähe des holländischen Feuerschiffes beobachtet worden ist. Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Tatsachen wird mit angenommen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Tubantia aus einer bis jetzt nicht erkennbaren Ursache von den Engländern versenkt worden ist.

(WTB.) Berlin, 18. März. (Amtlich.) amtlichen Bekanntmachung des holländischen Marine-Ministeriums über den Untergang des Dampfers Tubantia, daß nach eidlichen Aussagen des ersten Offiziers, des Kapitänleutnants van der Zee, der Dampfer am 17. März in der Nähe von Zeeuwschepoort, wo die Stelle, wo der Unfall der Tubantia stattgefunden hat, weniger als 30 Seemeilen von der holländischen Küste entfernt ist und somit innerhalb des in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 als für die Schifffahrt nicht gefährdet angegebenen Gebietes liegt, kann erklärt werden, daß dort keine deutschen Minen verlegt sind.

Der Eindruck in Amerika.

New York, 18. März. (Bf.) Der Rücktritt des Admirals von Tirpitz wird allgemein als eine Folge der Bemühungen um eine Ausdehnung des Unterseebootkrieges aufgefaßt. Die Zeitungen drücken ihre Befriedigung darüber aus, daß die Quelle der Verstimmlung zwischen Deutschland und Amerika beseitigt sei.

(WTB.) Berlin, 19. März. Wie wir von zuverlässiger Stelle erfahren, sind nach den bisher eingegangenen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 18. März dieses Jahres

19 feindliche Schiffe mit rund 40.000 Bruttoregistertonnen versenkt worden.

Rücktritt Chwostkows.

Petersburg, 19. März. (WTB.) Zwei kaiserliche Befehle werden amtlich bekannt gemacht. Der eine Befehl lautet, daß der Minister des Innern auf eigenen Wunsch vom Amt enthoben wird. Der zweite Befehl bestimmt, daß der Ministerpräsident Stürmer das Ministerium des Innern übernimmt, zugleich jedoch den Vorsitz im Ministerrat beibehält.

Locales und Provinzielles.

** Montabaur, 20. März. „Ritter“ oder „Inhaber“ des Eisernen Kreuzes? Zu der noch unentschiedenen Frage, ob die Bezeichnung „Ritter“ oder „Inhaber“ des Eisernen Kreuzes richtig sei, hat die General-Ordenskommission folgende Stellungnahme abgegeben: Die Entscheidung darüber, ob die mit dem Eisernen Kreuz beliehenen Personen als „Ritter“ oder „Inhaber“ zu bezeichnen sind, ist bisher noch nicht ergangen und dürfte auch wohl nicht ergehen. Zweckmäßig ist es, die Beliehenen als „Inhaber“ zu bezeichnen, weil unter dieser Bezeichnung im weiteren Sinne auch alle Ordensritter verstanden sind.

* Montabaur, 21. März. Interessenten sind darauf aufmerksam gemacht, daß die Meldebüro der Kreisverwaltung gemäß der Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 1. Februar 1916 bei der Geschäftsstelle der Handelskammer zu Limburg (Vahn), Straße 7 anzufragen sind.

(.) Montabaur, 19. März. Die Firma W. Ludwig, G. m. b. H. Siershahn zeichnete auf der Kriegsanleihe bei der hiesigen Kreisparität M. 1000.

§ Freilingen, 20. März. Der Ober-Postinspektor aus Frankfurt (Main) ist zum Postinspektor in Freilingen ernannt worden.

Bernbach, 17. März. Dem Ersatzreservisten E. Müller im Inf.-Regt. 117, Sohn der Witwe Müller von hier, wurde für hervorragende Tapferkeit dem Feinde die Heftische Tapferkeits-Medaille verliehen.

+ Söhr, 16. März. Plötzlich und unerwartet ist Maria Müllenbach, die Ortsvertreterin des Vaterländischen Frauenvereins, infolge einer Herzlähmung im Alter von 44 Jahren, aus diesem Leben geschieden. Unablässig die Verblichene von Anfang des großen Ringens um die Liebesgaben für unsere Feldgrauen zu fassen. Wer erinnert sich nicht ihrer unermüdblichen Hingabe, ihrer selbstlosen Tätigkeit, als es in den Weihnachtstagen galt, den Angehörigen der hiesigen Infanterie-Kompagnie Geschenke zu besorgen. Es ist eine Pflicht der Dankbarkeit, der lieben Toten ein Grab hinaus ein dauerndes, ehrendes Andenken zu setzen.

Wie sie uns brauchen?

Allen Eden und Kanten halten unsere Feinde Kon-
ab, auf denen sie den deutschen Handel auf ewige Zeiten
geren. Mit Worten! In Indien haben solche Wortmorde
sunden, in Paris, in London, in Petersburg, sogar in
Die Weltmächte sollen auf ewig vom Weltmarkt
geschlossen werden, sie sollen verarmen, auf den Stand
schließen werden. Völkern Ausgestoßenen herabgedrückt
von den andern Völkern, längst wäre der letzte Deutsche
Könnten Worte töten, längst wäre der letzte Deutsche
Erdboden vertilgt, und über die deutschen verwüsteten
die Brause der Wind wie über eine verödete Steppe. Daß
unser Truppen weit in all' den Ländern stehen, die
Bewehrung drohen, daß ganz Belgien nur von der
Bewehrung lebt, ein großer Teil Frankreichs sein
nur flüchtet von deutscher Duldbarkeit und daß weite
Gebiete in unsern Händen sind, was schiert das unsere
Feinde. Sie rufen es schallend durch die
Deutschland wird vernichtet! und glauben damit den
Teil der Tat getan zu haben. Sie haben unsere wirt-
schaftliche Stärke derart tief geholt, daß sie blind und taub
sind, da sie glauben, der Tag sei gekommen, da
der deutsche Rivale entäußert könnten.

Leipziger Messe hat seit lang-langer Zeit einen
Welt. Die ganze Welt traf sich in der Fleischstadt, tauschte
waren an und aus allen Ländern kamen die Besteller
waren. Ohne die kein Engländer und Franzose
Russe und Belgier keine Kundschaf befriedigen konnte
Leipziger Messpalast hat nicht seinesgleichen in der Welt.
die Straßen Leipzigs gleichen in den Tagen der Messe
laughenden Babylon, in dem alle Sprachen der Welt
wurden. Da beschloßen unsere Feinde, der Messe
Garaus zu machen, und Lyon hatte den Mut, sich als
Leipziger Messpalast anzubieten. Den Mut hatte es, aber
die Kraft. Die Lyoner Messe scheiterte kläglich, was
wenigen Käufer auf ihr suchten, waren deutsche Waren.
aber Leipzig im zweiten Kriegsjahre seine Messforten
der öffnete, da strömten die Käufer zu Tausenden herbei,
der neutralen Länder entsandten ihre Kaufleute, unter
eine große Anzahl als Beauftragte von Käufern aus
anderen Ländern anzusehen sind. Sie können uns eben
entbehren, unsere lieben Feinde, so sehr sie uns auch
Die Notwendigkeit ist eben stärker als
Häße.

über das bisherige Ergebnis der Leipziger Ostermesse
liegt nämlich folgender authentischer Bericht vor. „So-
hinlänglich des Besuches als auch des geschäftlichen Er-
gebnisses die vierte Kriegsmesse als die beste aller Kriegs-
messen bezeichnet werden. Sie war sogar in vieler Hinsicht
besser als eine gute Friedensmesse. Was zunächst die
der Aussteller anlangt, so ist sie von ursprünglich 2500
über 2800 gestiegen, unter denen wieder zahlreiche Firmen
aus dem Auslande vertreten sind. Unter der Einkäufer-
deren Gesamtzahl mit 28 000 eher zu niedrig als zu hoch
sind, sind ebenfalls die Besucher aus dem neutralen
Landen stark vertreten. Einen Anhaltspunkt dafür gewinnt
auch schon aus der Tatsache, daß allein über 5000 Karten
Fahrpreisermäßigung an Ausländer verteilt worden
sind, gerechnet diejenigen Besucher, die sich erst in allerlester
zu einem Besuch der Messe entschlossen haben. Ganz
anders erfreulich ist, daß nicht nur die Industrie in ihrer
Anpassungsfähigkeit die Wirkungen der Metall-
knappheit geschickt zu überwinden wußte, sondern auch
einem geschäftlichen Erfolge rechnen kann, wie er in ein-
zelnen Branchen selbst in den besten Friedensmessen nicht
erwartet wurde. Auch in Luxusartikeln, Juwelieren und Balan-
waren hat namentlich das neutrale Ausland umfangreiche
Umsätze erzielt, und zahlreiche Fabrikanten hatten bereits am
vierten Tage schon ihre gesamte Produktion fest verkauft.
In solches Ergebnis in den jetzigen Kriegswirren kann als
wahrhaftig ein Sieg betrachtet werden, der unsern
Landesvermögen zeigt, was deutsche Arbeit, Energie
und Ausdauer vermag.“

Erweiterung des Kriegsteilnehmer-Schutzgesetzes.

Um von den zu den Fahnen einberufenen Kriegsteil-
nehmern wirtschaftliche Schädigungen fernzuhalten, wurde be-
stimmte die Bundesratsverordnung vom 4. August 1914
gefaßt. Denn der Krieger, der zu den Fahnen eilt, um mit
seinem Leben für des Vaterlandes Wohl und Wehe einzut-
reten, hat billigerweise einen Anspruch darauf, daß er in
seiner Familie ohne Sorgen an die Seinen zu Haus denken
kann und nicht befürchten muß, daß durch Klagen, Prozesse
und Forderungen die wirtschaftliche Existenz daheim gefährdet
ist, während er sich infolge seines Dienstes dagegen gar
nicht oder nur sehr schwer verteidigen kann. Deshalb wurde
das gesetzliche Verfahren gegen ihn bis zur Beendigung
des Krieges oder bis zu seiner endgültigen Entlassung aus
dem Heeresdienst unterbrochen. Die Verordnung betraf alle
mobilisierten Truppen angehörigen Kriegsteilnehmer,
wobei man hauptsächlich alle „gegen den Feind verwendeten“
Truppen im Auge hatte. Bei der praktischen Anwendung
dieses Gesetzes ergaben sich aber bald Zweifel darüber, welche
Truppen als „gegen den Feind verwendet“ anzusehen seien;
darunter nur die an der Front und in den Reserve-
stellungen sowie etwa auch noch die in Etappenstellungen be-
findlichen Heereskräfte zu verstehen habe, oder ob auch die im
Land oder in besetzten feindlichen Gebieten die verschiede-
nen Verwendung findenden Kriegsteilnehmer Anspruch
auf den Schutz der Verordnung hätten. Von einigen Gerichten
wurden z. B. die zur Gefangenenerziehung im Inlande
verwendeten Mannschaften als gegen den Feind verwendet an-
gesehen, während andere Gerichte diese, sowie auch
die in inländischen Festungen Dienst tuenden Kriegs-
teilnehmer den immobilisierten Truppen zurechneten. Diese letz-
teren wurden mithin vielfach des Schutzes der Verordnung
vom 4. August 1914 nicht teilhaftig.

Durch die neue am 21. Januar 1916 in Kraft getretene
Bundesratsverordnung ist dieser Schutz nun auch auf alle
in inländischen Truppen ausgedehnt worden. Das Gericht
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einer
Person, wenn auch dieselbe zu anderen als den mo-
bilisierten oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Lan-
deswehr gehört, die Auslegung des Verfahrens anzuordnen,
wie dies ja meist der Fall sein wird) die Partei in
ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht
der Wahrnehmung ihrer Rechte vor Gericht verhindert ist.
Der Kreis der Berechtigten ist also durch die neue Ver-
ordnung wesentlich erweitert; es fallen jetzt unter dieselbe
auch immobilisierte Kriegsteilnehmer, die im Inland oder in be-
setzten Gebieten Dienst tun (Gefangenenerziehung, Garni-
sonen unarmierter Festungen usw.) auch Kriegsverletzte, so-
fern sie noch nicht endgültig aus dem Heeresverbande ent-
lassen sind. Andererseits hat die neue Verordnung, indem sie
den Kreis der Berechtigten so erweiterte, aber auch durch
die schärfere Einschränkung Vorfrage treffen müssen, daß
die Gläubiger solcher Kriegsteilnehmer nicht unbillig

keiten erwachsen. Man denke z. B. an den Fall, daß ein
Kriegsteilnehmer, dessen Geschäft mit bestem Erfolge von der
Ehefrau weiterbetrieben wird, in seinem Heimatort
oder in unmittelbarer Nähe desselben bei einem Gefangenener-
lager Dienst tut oder daß ein eingezogener Gutsbesitzer ver-
wundet und beurlaubt, aber noch nicht aus dem Heeresver-
bande ausgeschieden, auf sein Gut zurückkehrt, es weiter be-
wirtschaftet, Erträge daraus zieht, — beide aber sich darauf
berufen wollten, daß Klagen der Gläubiger gegen sie als
Angehörige der bewaffneten Macht vom Gericht auszusehen
seien. Für solche Fälle ist der Schutz nicht gegeben. Der
Kriegsteilnehmer, der sich auf die Verordnung beruft, muß
vielmehr nachweisen, daß er infolge seiner Zuge-
hörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung
seiner Rechte verhindert ist. Dies wird in den angeführten
und vielen ähnlichen Fällen nicht zutreffen und selbstverständ-
lich auch dann nicht, wenn der Kriegsteilnehmer in der Lage
ist, einem rechtskundigen Vertreter ausreichende Information
zu erteilen.

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Klagen gegen
Minderjährige, die von einem immobilisierten Kriegsteilnehmer
als Vormund vertreten werden.

Papiernot.

Neben der Papierteuerung droht eine Papiernot; das Zei-
tungspapier ist nicht nur sehr teuer geworden, es droht auch
Papiermangel.

Die Papiernot ist eine europäische Erscheinung. Papier-
teuerung und Papiermangel lasten nicht nur auf den Mittel-
europäischen Staaten, nicht nur auf Deutschland. Alle krieg-
führenden Staaten verspüren sie; in Rußland, England, und
Frankreich empfinden die Zeitungen sie noch mehr als bei uns.
Auch die vom Kriege nur mittelbar berührten neutralen
Staaten leiden darunter.

Wie sehr die Papierteuerung die deutschen Blätter in
ihrer Existenz bedroht, weiß heute jedermann. Auch daß im
Haushalt der Zeitung das Papier einen, wenn nicht der
Hauptausgabeposten ausmacht. Auch, und das ist das wesen-
tliche, daß aus den Erträgen des Anzeigenteils der Bezieher
die Zeitung sozusagen geschenkt bekam.

Das hat das lesende Publikum jahrelang gern angenom-
men. Es weiß aber auch, daß dieser ihm angenehme Zustand
geschäftlich eine Abnormität war; und daß er unhaltbar
werden mußte, sobald eine Krise kam — wie jetzt, und wie
jede Krise auch bei der Zeitung die Einnahmen minderte und
die Ausgaben, namentlich für die Rohmaterialien, ins
Ungemessene steigerte.

Man hat auch im Publikum, besonders in der Geschäfts-
welt, sich oft genug ausgerechnet, wie lächerlich billig die
deutschen Zeitungen ihre von Jahr zu Jahr wachsende Stoff-
fülle lieferten. Nehmen wir die teuersten Zeitungen, die drei
Mark im Monat kosten; das gab auf den Tag ganze zehn
Pfennig, und teile man diesen Betrag noch durch die Zahl
der täglich frei ins Haus bis viermal getragenen Nummern,
dann zahlten die Wohlhabendsten in Deutschland für die
ihnen aus allen Weltteilen, aus dem ganzen Vaterlande, aus
dem ganzen Interessentenkreis ihrer nächsten Umgebung ihnen
mit emsigem Fleiß zusammengetragene und auf die be-
quemste Weise von der Welt dargebotene unentbehrliche
geistige Nahrung: ganze zweieinhalb Pfennige für jede
Nummer und jeden Botengang. Bei kleinen Zeitungen ist es
bis auf einen Pfennig und dazu einen Bruchteil eines
Pfennigs heruntergegangen.

Das will belegen: daß dieses unwirtschaftliche System
unhaltbar wurde, sobald seine Hauptstütze verlagte, die Ein-
nahme aus dem Anzeigenteil — was seit Beginn dieses
Krieges mit vernichtender Wirkung eingetreten ist. Die Zahl
der Zeitungen und Zeitleser, die schon diesen ersten Stoß
nicht aushalten konnten, geht bis in die Tausende. Die Er-
schütterung aber mußte katastrophal werden, sobald das
Hauptrohmaterial, das Druckpapier, im Preise und vollends
so beträchtlich wiederum in die Höhe schnellte, wie jetzt, um
volle 40 Prozent.

Wenn man nicht aufpaßt!

Von Otto Bromber, Dresden-Landbergall.

„... Daran liegt's eben“, sagte Renner Bröselmann zu
seinem Freunde, der neben ihm herging. „Die Leute können
nicht aufpassen! Mir läuft's noch sehr ganz naß und frohig
den Rücken herunter, wenn ich dran denke, wie gedankenlos
mir die dumme Schachtel, mit der ich gestern vor Meiers Buch-
handlung stand, die ganze Flut ihres nassen Regenschirmes
hinter den Krügen laufen ließ und mir dann, als ich sie darauf
aufmerksam machte, mit den vorstehenden Drahtspießen ihres
Schirmes in ihrer Schusseligkeit beinahe noch das rechte Auge
ausstieß. Konnte sie nicht aufpassen?“

Der Freund erwiderte nichts; ihm waren derartige Re-
densarten Bröselmanns zur Gewöhne bekannt.

„... Und dann erlebte ich vor einigen Tagen einen Fall“,
fuhr der Rentier fort. „Eine Frau hatte bei windigem
Wetter den Kinderwagen vor ein Geschäft gestellt und es
fehlte nicht viel, daß der Wagen durch den Wind auf die
Straße getrieben worden und dort umgestürzt wäre. Das
Kind konnte herausfallen, großen Schaden nehmen oder durch
die vorüberfliegende Elektrische, durch Auto, Droschke, Rad
usw. jämmerlich zugerichtet werden. — Ja, die Menschen
können eben nicht aufpassen! Sie rennen ins Unglück direkt
hinein. Haben Sie mich verstanden, lieber Freund?“

Doch der Freund sagte nichts; er war damit beschäftigt,
mit dem Griff seines Spazierstocks den Hut festzuhalten, da
sich plötzlich der Wind erhob.

„... Auch ärgere mich immer die Klumentypen an den
Fenster. Sehen Sie, dort drüben stehen auch welche! Wenn
die nun der Wind zu packen kriegt, herabwirft — womöglich
einem Menschen auf den Kopf! Wissen denn die Leute nicht,
was sie damit riskieren? Oder sind sie so gedankenarm, daß
es ihnen gar nicht in den Sinn kommt, wie leichtfertig sie
handeln? Ich werde noch heute die Polizei darauf auf-
merksam machen. Hier wäre eine strenge Bestrafung am
Platz. Meinen Sie nicht?“

Der Freund sagte nichts, sondern griff jetzt mit der Hand
nach dem Hute, während Bröselmann weiter sprach:

„... Ja, diese bodenlose Gedankenlosigkeit der Menschen!
Nicht aufpassen! Wenn dann aber ein Unglück fertig ist,
dann — ja dann gibt's ein großes Geschrei. Von den Kindern
will ich ganz schweigen, aber selbst die meisten Erwachsenen
sind noch unvorsichtig. Diese verdamnte Leichtfertigkeit! Mehr
Vorsicht! Besser die Gedanken zusammennehmen! Nicht so
schusselig! Daran liegt's. Das Elend der Welt wäre halb so
groß, wenn die meisten Menschen nicht blöde wie die Hotten-
totten.“

In diesem Augenblick kam ein heftiger Windstoß und riß
dem Rentier Bröselmann den steifen Filzhut vom Kopfe.

Der Hut rollte im Bogen auf die Straße. Bröselmann lag
kurz nach. Links töpfte ein Auto, rechts säufte die Straßen-
bahn. „Achung!“ rief der Freund. „Passen Sie auf Brösel-
mann!“ — „Achtung!“ schrien andere.

Da — ein Fall — ein Schrei — schon war's geschehen.
Auto wie Elektrische waren über den Rentier hinwegge-
gangen.

Noch nie in seinem Leben hatte Bröselmann so schlagend
bewiesen, was letzten Endes entstehen kann, wenn man nicht
aufpaßt. . .

Vermischtes.

* **Tiere als Wetterpropheten.** Spinnen ändern gewöhnlich
ihre Gewebe einmal binnen vierundzwanzig Stunden; ein auf-
merkamer Beobachter hat von diesem Umstande eine Regel
bevorstehender Wetterveränderung hergeleitet. Wenn die
Spinnen ihre Gewebe zwischen sieben und acht Uhr abends
ändern, so hat man eine schöne Nacht zu erwarten, geschieht es
des Morgens, so steht ein heiterer Tag bevor; arbeiten sie,
während es regnet, so kann man auf schönes Wetter hoffen,
und zwar um so schöneres, je tätiger und emsiger sie sich
zeigen. Wenn im Herbst Spinnengewebe (sogenannter alter
Weberfommer) mit Südwind umherfliegen, so hat man Oh-
wind und schöne Witterung zu erwarten. Wenn Garten-
spinnen ihre Netze zerstören und fortziehen, kann man sich
auf anhaltenden Regen gefaßt machen. Der Bluteigel besitzt
ebenfalls in vorzüglichem Grade die Eigenschaft, nahende
Wetterveränderungen vorher zu verkünden. Bei hellem und
kaltem Wetter bleibt er bewegungslos und spiralförmig zu-
sammengerollt auf dem Boden des Gefäßes, bei heran-
nahe dem Regen oder Schnee aber geht er an die Oberfläche,
wo er, falls es sehr stark und lange regnet, geraume Zeit
verweilt; ist der Regen oder Schnee von Wind begleitet, so
schnellt er mit großer Geschwindigkeit umher, und läßt nicht
eher von dieser Bewegung ab, als bis es heftig zu stürmen
anfängt. Bei Annäherung eines Gewitters zeigt er sich
äußerst unruhig und gibt seine Empfindungen durch tramp-
haftes Hin- und Herschießen im oberen Teile des Glases kund.
Es ist bemerkenswert, daß, wie schon und heiter das Wetter
auch sein mag, und wie wenig wir selbst etwas von einer be-
vorstehenden Wetterveränderung, entweder am Barometer
oder auf eine andere Weise wahrnehmen mögen, der Blut-
egel durch Veränderung seiner Lage oder durch trages Um-
herbewegen die damit übereinstimmenden Resultate zuver-
lässig sechsundzwanzig Stunden vorher anzeigt.

uk. **Frühlingsanfang.** Am Nachmittage des 21. März,
wenn der Zeiger der Uhr die zweite Stunde verkündet, und
Frau So noch althergebrachter Weise in das Zeichen des
Widders übersiedelt, hat der junge Venz, der heisersehn-
leinen Einzug bei uns gehalten. Mit unendlichem Frohgefühl,
dessen Zauber macht der grimmige Winter weichen muß und
der nun die kalte Erde aus ihrem Todesschlummer zu neuem
Leben erweckt. Leise und schüchtern beginnt es nun gar bald
allerorten zu sprechen und zu knospen und mehr und mehr
locken alltäglich der Sonne erwärmende Strahlen grüne
Hälmchen aus dem Boden hervor. In Feld und Flur hebt
bald ein lustig Zwitschern und Tireden an und auch in der
Brust des Menschen leimt wieder ein zartes, frühlingsfrohes
Hoffen auf. „Run, armes Herze, sei nicht bang — Run, muß
sich alles, alles wenden“, jubeln wir mit dem Dichter und
machtvoll, unüberstößlich zieht es uns hinaus aus den
dummen Häusern in die Natur, um ihrem Erwachen zu
lauschen. Herbe, würzige Luft umgibt uns, ein Ahnen kom-
mender schöner Tage durchzieht unsere Seele, und in tiefen
Atmenzügen schöpfen wir Erholung und frische Kräfte. Die
alten Völker, die nach Sinn und Verständnis für die wunder-
bare Poesie der Natur und ihr geheimnisvolles Leben und
Weben hatten, pflegten den Tag, an dem der Frühling seine
Herrschaft antrat, durch allerlei Feste zu feiern. In unserer
nüchternen Zeit sind aber die feinnigen Bräuche der Al-
tvorden fast völlig verschwunden und nur hier und da noch
hat sich irgend ein Zeremoniell erhalten, das auf die Bedeu-
tung des Frühlings hinweist.

Letzte Nachrichten.

Neue Gerüchte über Greys Amtsmündigkeit.

Lord Gardinge als Nachfolger genannt.

* **Lugano, 18. März.** (Zens. Bl.) Nach einer
Meldung des „Corriere della Sera“ aus London ist dort
das Gerücht verbreitet, daß an Stelle von Grey, der
aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten beabsichtigt, der
jetzige Vizekönig von Indien Lord Gardinge das
Ministerium des Äußern übernehme.

† **Essen, 18. März.** Herr und Frau Krupp von
Bohlen und Halbach stellten für die Kriegsfürsorge
eine weitere Million Mark zur Verfügung.

Coblenz, 16. März. Die Firma Steuler u. Co.,
G. m. b. H., Coblenz (Schwesterfirma der „Industrie“
in Grenzhausen) zeichnete auf die vierte Kriegsanleihe
275000 gegen Mark 200000 auf die dritte Kriegsanleihe.

Auf- u. Umfärben aller Kleidungsstücke

in ungetrenntem Zustande
in jeder beliebigen Farbe
führt schnellstens aus

Färberei Bayer,

Montabaur,
Bahnhofstrasse 6.

10 bis 15

Erdarbeiter

sofort gesucht

Gebr. Burg,

Baugeschäft, Montabaur

Lüdtige Maurer, Erdarbeiter u.

Handlanger

sucht zu einem größeren
Neubau der „Industrie
Grenzhausen“

Baugeschäft

Nikolaus Schaaf,

Ballendar.

Nähere Auskunft wird auf
der Baustelle in Grenz-
hausen erteilt durch die
Poliererei Feit und Staudt.

Ein gut erhaltener leichter

Kuhwagen

zu kaufen gesucht.

Wilhelm Wörmann,

Bäder in Grenzhausen.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1915:	775.
----------------------------	------

Franz Einz.

derweitig zu vermieten. zum 1. April 1891
Hühlenhöher. Pdm Schule Frau Emil Reiner.